



## Beantragung eines Führungszeugnisses im Ausland

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellen. Personen, die im Ausland wohnen, können den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses unmittelbar beim Bundesamt für Justiz stellen.

Ausführliche Informationen dazu sowie das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Bundesjustizamts unter folgendem Link:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Ausland/Antrag/FAQ\\_nod\\_e.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Ausland/Antrag/FAQ_nod_e.html)

### Wie muss ich zur Unterschriftsbeglaubigung und Prüfung meiner Personendaten vorgehen?

Personendaten und Unterschrift müssen auf dem Antrag amtlich bestätigt werden. Nach den hier vorliegenden Erfahrungen akzeptiert das Bundesamt für Justiz keine Unterschriftsbeglaubigungen bzw. Bestätigungen der Personendaten durch eine kosovarische Behörde oder einen kosovarischen Notar, diese können jedoch durch eine deutsche Auslandsvertretung erfolgen. Vereinbaren Sie hierfür bitte einen Termin bei der Deutschen Botschaft Pristina in der Rubrik „Sonstige Konsularangelegenheiten“. Informationen zur Terminvergabe finden sich auf der Botschaftshomepage.

Die Antrag stellende Person hat ihre Identität und, wenn sie als gesetzliche Vertretungsperson handelt, ihre Vertretungsmacht nachzuweisen.

Folgende **Unterlagen** sind **im Original** bei der Botschaft zum vergebenen Termin vorzulegen:

- ✓ Reisepass oder Personalausweis des Antragstellers
- ✓ Nachweis über gewöhnlichen Aufenthalt in Kosovo

Bei minderjährigen Antragstellern muss/müssen zusätzlich der/die gesetzliche(n) Vertreter mit vorsprechen. In derartigen Fällen sind zu den unter 1. und 2. aufgeführten Unterlagen noch folgende Unterlagen einzureichen:

- ✓ Geburtsurkunde des minderjährigen Antragstellers
- ✓ Reisepass oder Personalausweis des/der gesetzlichen Vertreter(s)

|   |   |                                     |                                     |                                      |  |
|---|---|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|--|
| <b>Anschrift:</b><br>Rr. Azem Jashanica Nr.<br>66,<br>Dragodan II<br>10000 Pristina | <b>Post:</b><br>Botschaft Pristina<br>Auswärtiges Amt<br>11013 Berlin | <b>Telefon:</b><br>+383 38 25 45 00 | <b>Telefax:</b><br>+383 38 25 45 37 | <b>E-Mail:</b><br>info@pris.diplo.de | <b>Internet:</b><br><a href="http://www.pristina.diplo.de">www.pristina.diplo.de</a> |
|---|---|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|--|

Die Gebühr für die Unterschriftsbeglaubigung beträgt 56,- Euro und ist in bar bei Vorsprache zu entrichten. Weitere Gebühren für das Führungszeugnis sind direkt beim Bundesamt für Justiz zu begleichen, üblicherweise durch Überweisung. Diese Gebühren können ausdrücklich nicht bei der Botschaft entrichtet werden.

### **Wie erhalte ich mein Führungszeugnis?**

Nachdem die Botschaft Ihre Personendaten überprüft und Ihre Unterschrift auf dem Antrag beglaubigt hat, erhalten Sie den ausgefüllten Antrag zum selbständigen Versand an das Bundesamt für Justiz. Sollten Sie bereits einen vorausgefüllten Antrag zum Termin mitbringen, so darf dieser Antrag noch nicht unterschrieben sein. Der Antrag ist bei Vorsprache zu unterschreiben.

Im Antrag ist eine zustellungsfähige Anschrift für die Versendung des Führungszeugnisses anzugeben. Eine Versendung des Führungszeugnisses an die Botschaft ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesem Fall ist für den Weiterversand des Führungszeugnisses ein vorbezahlter DHL-Umschlag bei der Botschaft einzureichen (kann am DHL-Schalter im Warteraum der Botschaft erworben werden). Eine persönliche Abholung des Führungszeugnisses bei der Botschaft ist nicht möglich. Falls ein Versand an einen Bevollmächtigten erfolgen soll, sind die Vollmacht und die Anschrift des Bevollmächtigten bei Antragstellung vorzulegen.

Das Führungszeugnis wird nur in deutscher Sprache ausgestellt. Eine gegebenenfalls gewünschte Übersetzung ist vom Antragsteller selbst zu veranlassen.

**Diese Angaben erfolgen auf Grund von Informationen, die der Botschaft Pristina zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen wird keine Gewähr übernommen.**